

Kooperation des Jugendamtes Stadt Nürnberg mit dem Amt für Familie und Jugend Landkreis Nürnberger Land auf dem Gebiet der Adoption

hier: Konzeption der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Nürnberg und des Landratsamtes Nürnberger Land

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 30. September 2004

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Dem Jugendhilfeausschuss wurde am 06.06.2002 ausführlich über die wesentlichen Neuerungen auf dem Gebiet der Adoption berichtet. Zur Erinnerung:

Gesetzliche Anforderungen an eine Adoptionsvermittlungsstelle

Adoptionsvermittlung wird in § 9a AdVermiG n.F. ausdrücklich als Pflichtaufgabe aller Jugendämter festgeschrieben.

Mit den neuen gesetzlichen Grundlagen wurde auch ein Mindeststandard (qualitativ und quantitativ) bezogen auf die beschäftigten Fachkräfte im Aufgabengebiet der Adoption festgeschrieben.

§ 3 Abs. 2 AdVermiG

Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Anzahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein.

Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.

Möglichkeiten einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Im Gegensatz zum Jugendamt der Stadt Nürnberg erfüllen kleinere Kommunen, insbesondere Landkreise, diese Anforderungen häufig nicht. Das Gesetz räumt hier die Möglichkeit der Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ein.

§ 2 Abs.1, Satz 3 AdVermiG

Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten.

Einige interessierte benachbarte mittelfränkische Jugendämter wandten sich im Frühjahr 2002 mit Kooperationswünschen an das Jugendamt der Stadt Nürnberg. Die Klärung der Vorstellungen über die Form der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (Delegation oder Kooperation), den Strukturen und den Standards ergab, dass das Amt für Familie und Jugend, Landkreis Nürnberger Land, die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dem Jugendamt der Stadt Nürnberg in Form einer Kooperation mit dezentraler Struktur anstrebte.

Am 12.12.2002 wurde dem Jugendhilfeausschuss der Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Nürnberg und dem Amt für Familie und Jugend zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgelegt. Der JHA stimmte der geplanten Kooperation zu. Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2003 stimmte dieser der geplanten Kooperation zu und beauftragte die Verwaltung des Jugendamtes eine entsprechende kommunale Zweckvereinbarung abzuschließen.

Der Kooperationsvertrag wurde am 15.04.2003 von der Referentin für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg, Frau Ingrid Mielenz, in Vertretung für den Oberbürgermeister, und am 05.05.2003 durch den Landrat des Landratsamtes Nürnberger Land, Herrn Helmut Reich, unterzeichnet.

Die Regierung Mittelfranken wurde am 07.05.2003 über den Abschluss der Zweckvereinbarung (Art. 12 Abs. 1 Komm ZG) informiert.

Das Bayerische Landesjugendamt erteilte am 20.05.2003 seine Zustimmung zur Errichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land.

Voraussetzung für die Zustimmung des Bayerischen Landesjugendamtes zur Errichtung von gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter ist die Erstellung einer gemeinsamen Konzeption. Die Konzeption soll die gemeinsamen fachlichen Standards für die Aufgabenerfüllung und in der fachlichen Zusammenarbeit konkret definieren und sich mit organisatorischen Detailfragen auseinandersetzen.

2. Konzeption der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Nürnberg und des Landratsamtes Nürnberger Land

Um die gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen bei der Erarbeitung der Konzeption zu unterstützen und die erforderlichen Inhalte der Konzeption zu diskutieren, veranstaltete das Bayerische Landesjugendamt am 23.09.2003 eine Fachtagung zum Thema „Fachliche Konzepte gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen“.

Von Januar bis Mai 2004 wurde in 1 ½ Klausurtagen und monatlichen 1 ½ stündigen Treffen mit den Fachkräften der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Stadt Nürnberg und Landratsamt Nürnberger Land die der Beilage zu entnehmenden Konzeption erarbeitet.

Der Entwurf wurde vorab dem Bayerischen Landesjugendamt Ende Mai 2004 zur Kenntnis zugesandt. Bis auf kleine redaktionelle Änderungen war das Bayerische Landesjugendamt mit dem Entwurf sehr zufrieden.

Die Änderungsvorschläge des Bayerischen Landesjugendamtes wurden eingearbeitet, die Konzeption liegt in der nachfolgenden Endform vor.

II. Beilagen

Konzeption der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Nürnberg
und des Landratsamtes Nürnberger Land

III. Beschlussvorschlag

siehe Beilage

IV. Herrn OBM

V. Frau Ref. V

Am
Referat V